

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 185/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. Februar 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

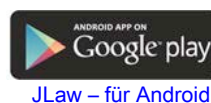
Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
15. April 1971 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Ihre Ehe mit dem Kellner Wilhelm B. (Versicherten), aus der drei in den Jahren 1937, 1939 und 1940 geborene Kinder hervorgegangen sind, wurde durch Urteil aus dem Jahre 1951 ohne ihr Verschulden geschieden. Der Versicherte war von seiner Entmündigung wegen Trunksucht im Jahre 1957 an mit kurzen Unterbrechungen in Heimen untergebracht und blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1960 unverheiratet. Die noch von ihm beantragte Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde nach seinem Tode dem Sozialhilfeträger zur Befriedigung eines Ersatzanspruchs überwiesen.

Den Hinterbliebenenrentenantrag der Klägerin lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 12. Mai 1969). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile vom 5. August 1970 und 15. April 1971). Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat einen Anspruch verneint, weil die Klägerin nicht unterhaltsbedürftig im Sinne des § 58 des Ehegesetzes (EheG) gewesen sei. Sie hätte nämlich ihren angemessenen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit verdienen können. Unter Berücksichtigung ihres Alters und Gesundheitszustandes, des Alters ihrer Söhne, des Arbeitsmarktes, ihrer vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit sowie ihrer sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute zur Zeit der Ehescheidung seien ihr leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Witterungsschutz ganztägig zuzumuten gewesen. Das ihr durch die gewollte Nichtausübung einer solchen Tätigkeit entgangene Arbeitseinkommen müsse sie sich anrechnen lassen.

- 3 -



- 3 -

Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 1265 Satz 2 RVO iVm § 58 EheG. Sie hätte – so meint sie –, wenn der Versicherte in seinem Beruf als Kellner ein angemessenes und ausreichendes Einkommen gehabt hätte, nach der ständigen Rechtsprechung der Zivilgerichte, von der das LSG im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen sei, zumindest einen Unterhaltsausgleichsanspruch gehabt. Ihr Eigeneinkommen wäre wesentlich geringer als das Einkommen des Versicherten bei normalen Verhältnissen gewesen. In solchen Fällen stehe der früheren Ehefrau gegen den geschiedenen Ehemann ein Unterhaltsanspruch in Höhe eines Drittels des Differenzbetrages zwischen beiden Einkommen zu, nach oben begrenzt in Höhe von 45 v.H. des Gesamteinkommens beider Ehegatten.

Die Klägerin beantragt, die angefochtenen Urteile und den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist.

Anspruchsgrundlage ist die Vorschrift des § 1265 RVO. Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, so findet diese Vorschrift auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin zur maßgebenden Zeit ihren angemessenen Unterhalt durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit hätte verdienen können (vgl. BSG 26, 293 = SozR Nr. 39 zu § 1265 RVO). Die Revision macht geltend, daß das LSG den Begriff der Unterhaltsbedürftigkeit im Sinne des § 58 EheG anders als die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit gedeutet habe. Damit kann die Klägerin nicht gehört werden.

Das LSG ist zunächst mit Recht davon ausgegangen, daß dem Fehlen der Unterhaltsbedürftigkeit auf der Seite der geschiedenen Ehefrau im Rahmen des § 1265 Satz 2 RVO Bedeutung zukommt. Dies ist ständige Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR Nr. 31 zu § 1265 RVO) und wird von der Klägerin auch hingenommen. Die Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 RVO sind hiernach nicht erfüllt, wenn eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten zur Zeit seines Todes wegen ausreichender Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Frau nicht bestanden hat. Die Klägerin meint nun, daß in der Beantwortung der Frage, wann die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Frau als ausreichend anzusehen sind - unter Hinweis auf eine Gerichtspraxis in Hamburg -, eine Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Rechtsprechung der Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit bestehe. Dies ist nicht richtig. Allenfalls könnte man von einer vereinfachten Rechtsprechung der Zivilgerichte sprechen. Die Vereinfachung liegt darin, daß der angemessene Unterhalt der geschiedenen Frau nicht nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zur Zeit der Scheidung, sondern nach den Gegenwartsverhältnissen ermittelt wird. Ob dies im Einzelfall vertretbar ist, weil etwa das unveränderte Fortbestehen der früheren Lebensverhältnisse bis zur Gegenwart unterstellt werden darf, braucht nicht geprüft zu werden. Ist zwischen der Scheidung und dem Tode des Versicherten eine längere Zeit verstrichen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

so bedarf es zur Feststellung des angemessenen Unterhalts des Rückgriffs auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten zur Zeit der Scheidung. Diese Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR Nr. 16 zu § 1265 RVO) stimmt mit der herrschenden Meinung im Schrifttum zu § 58 EheG überein.

Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren (§ 1265 Satz 2 RVO), so hängt der Anspruch der geschiedenen Frau auf Hinterbliebenenrente nur von ihrer Unterhaltsbedürftigkeit zur Zeit des Todes des Versicherten ab. Hierfür ist einziger Maßstab ihr angemessener Unterhalt, ermittelt nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zur Zeit der Scheidung, möglicherweise unter Berücksichtigung einer allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten (vgl. SozR Nr. 16 zu § 1265 RVO). Nach der gesetzlichen Vorschrift müssen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten außer acht bleiben, wenn sie seine Unterhaltspflicht zur Zeit des Todes ausschlossen. Damit werden nicht Einkünfte des Versicherten in bestimmter Höhe fingiert, auf keinen Fall ein Erwerbseinkommen des Versicherten, das das tatsächliche oder fiktive Erwerbseinkommen der geschiedenen Frau übersteigt. Die tatsächlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten zur Zeit seines Todes sind bedeutungslos. Soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die tatsächlichen oder fiktiven Erträge einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt zu decken, besteht Unterhaltsbedürftigkeit; die kann für sich allein den Rentenanspruch auslösen (vgl. dazu aber noch BSG 22, 44 = SozR Nr. 26 zu § 1265 RVO). Andere Umstände sind weder Voraussetzung noch Ausschlußgrund.

Der Senat kann noch nicht endgültig entscheiden. Das LSG hat zwar geschlossen, daß die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten ihren angemessenen Unterhalt durch eine

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ihr zumutbare Erwerbstätigkeit hätte verdienen können. Die tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil hierzu sind unzulässig und lassen es nicht zu, diese Beurteilung zu überprüfen. Das LSG hat die soziale Stellung der Klägerin und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute zur Zeit der Scheidung nur kurz erwähnt. Aus den Akten mögen sich zwar Erkenntnisse gewinnen lassen; der Senat ist jedoch nicht befugt, die Tatsachen festzustellen, aus denen sich der angemessene Unterhalt der Klägerin gewinnen läßt. Deshalb muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)